

Informationen zur Gewerbesteuer

1. Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben.....	1
2. Steuergegenstand	2
3. Hebesatz für die Gewerbesteuer	2
4. Berechnung und Festsetzung der Gewerbesteuer	2
5. Zerlegung	3
6. Vorauszahlungen.....	3
7. Entstehung, Bekanntgabe und Fälligkeit	4
8. Bindungswirkung der Messbetragsmittlung des Finanzamtes	5
9. Zinsen der Gewerbesteuer.....	5
10. Verspätungszuschlag.....	5
11. Vollmacht.....	6
12. Rechtsbehelf.....	6
13. Rechtsgrundlagen.....	6

1. Anmeldung, Ummeldung und Abmeldung von Gewerbebetrieben

Im Amt für öffentliche Ordnung/Gewerbewesen können

- [Gewerbeanmeldung](#)
- [Gewerbeummeldung](#)
- [Gewerbeabmeldung](#)

gemäß der Gewerbeordnung kostenpflichtig vorgenommen werden.

Kontakt Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten
 Hugo-Keller-Straße 14
 02826 Görlitz

Telefon 03581 671306

E-Mail ordnungsamt@goerlitz.de

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

2. Steuergegenstand

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb sowie Reisegewerbe, für das die Stadt Görlitz eine entsprechende Reisegewerbekarte erteilt hat, soweit die Ausübung im Inland erfolgt. Das zuständige Finanzamt entscheidet über die persönliche und sachliche Steuerpflicht.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

3. Hebesatz für die Gewerbesteuer

Der Hebesatz der Stadt Görlitz für die Gewerbesteuer wird durch den Stadtrat beschlossen. Der Hebesatz wurde wie folgt festgelegt.

2018	450 %
2019	440 %
2020	430 %
ab 2021	420 %

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

4. Berechnung und Festsetzung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer wird auf den Gewerbeertrag erhoben.

Das ist der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb abzüglich sowie zuzüglich bestimmter Beträge, welche sich aus der Ertragskraft des Betriebes ergibt.

Die Gewinnermittlung erfolgt bei

- natürlichen Personen nach dem Einkommenssteuergesetz und bei
- juristischen Personen nach dem Körperschaftssteuergesetz.

Die Gewerbesteuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr ist jährlich bis zum 31. Juli an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

Wir möchten Sie auf die Abgabe der Steuererklärungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt hinweisen. Sofern Gewerbetreibende ihrer Steuererklärungspflicht nicht nachkommen, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Hat das Finanzamt bei natürlichen Personen oder bei Personengesellschaften einen Gewinn über 24.500,00 Euro pro Jahr ermittelt, sind Gewerbesteuern an die Stadt Görlitz zu zahlen.

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wird der ermittelte Gewerbeertrag mit einer Steuermesszahl seit dem Jahr 2008 von 3,5 Prozent multipliziert. Der errechnete Anteil am Gewerbesteuermessbetrag wird vom Finanzamt in einem Bescheid festgesetzt, welcher dem Steuerpflichtigen und der Stadt Görlitz zugeht. Die Stadt Görlitz setzt die Gewerbesteuer durch Bescheid fest. Darin wird der Anteil am Gewerbesteuermessbetrag mit dem entsprechenden Hebesatz multipliziert.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

5. Zerlegung

Unterhält ein Gewerbebetrieb Betriebsstätten in mehreren Gemeinden, erfolgt durch das Finanzamt eine Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages, welcher auf die heheberechtigten Gemeinden aufgeteilt wird. Zerlegungsmaßstab ist in der Regel das Verhältnis der Arbeitslöhne, welche in den einzelnen Gemeinden gezahlt wurden.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

6. Vorauszahlungen

Auf die zu erwartende Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen kann aufgrund geänderter Geschäftslage 15 Monate nach Ende des Erhebungszeitraumes jederzeit beantragt werden.

Es gibt somit 2 Möglichkeiten für die Stadt Görlitz zur Festsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen:

1. Möglichkeit

Festsetzung auf Grundlage des Gewerbesteuermessbescheides für Zwecke der Vorauszahlungen des Finanzamtes.

Aufgrund der Bindungswirkung an die Mitteilung des Messbetragsanteiles sind entsprechende Anträge zur Anpassung der Vorauszahlungen zur Herabsetzung oder Erhöhung an das zuständige Finanzamt zu richten. Dazu sind geeignete Nachweise, beispielsweise eine betriebswirtschaftliche Auswertung über den sich voraussichtlich ergebenden Gewerbeertrag erforderlich.

Es obliegt dem Steuerpflichtigen, die Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu beantragen.

2. Möglichkeit

Sofern keine Messbetragsmitteilung für Zwecke der Vorauszahlungen seitens des Finanzamtes vorliegt, kann die Stadt Görlitz die Vorauszahlungen selbst oder auch auf Antrag des Steuerpflichtigen anpassen, die sich für den Erhebungszeitraum wahrscheinlich ergeben wird.

In diesem Fall ist eine Änderung der Gewerbesteuervorauszahlungen durch Antragstellung zur Anpassung der Vorauszahlungen zur Herabsetzung oder Erhöhung an die Stadt Görlitz zu richten. Der voraussichtlich zu erwartenden Gewerbeertrag ist vom Steuerpflichtigen anhand geeigneter Nachweise der Stadt Görlitz, gern auch per E-Mail, mitzuteilen.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

7. Entstehung, Bekanntgabe und Fälligkeit

▪ Entstehung

Die Gewerbesteuer entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes, in der Regel dem Kalenderjahr.

▪ Bekanntgabe

Ein Bescheid, der auch als Verwaltungsakt bezeichnet wird, ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Bei vorliegender Vollmacht erfolgt die Bekanntgabe an den Bevollmächtigten.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post übermittelt wird, gilt als bekanntgegeben

1. bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post und
2. bei einer Übermittlung im Ausland einen Monat nach der Aufgabe zur Post.

Abweichendes gilt unter anderem, wenn der Verwaltungsakt zugestellt wird.

▪ Fälligkeit

Für die zu erwartende Gewerbesteuer sind Vorauszahlungen der Regel am

15. Februar

15. Mai

15. August und

15. November

eines Jahres zu leisten.

Nachberechnungen der Gewerbesteuervorauszahlungen nach diesen 4 Fälligkeiten und auch die Abrechnung sowie die Änderung, welche zu einer Nachforderung der bisher festgesetzten Gewerbesteuer führen, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

Guthaben sind mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Zur Erteilung einer Einzugsermächtigung, auch bezeichnet als SEPA-Lastschriftmandat, können Sie folgendes Formular nutzen. [Einzugsermächtigung erteilen](#)

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

8. Bindungswirkung der Messbetragsmittelung des Finanzamtes

Das zuständige Finanzamt teilt den Inhalt der Messbetragsmitteilung sowie die getroffenen Maßnahmen den Gemeinden mit, denen die Steuerfestsetzung obliegt. Die Stadt Görlitz ist an die Mitteilung des Anteiles am Gewerbesteuermessbetrag des Finanzamtes gebunden. Einwände sind deshalb gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

9. Zinsen der Gewerbesteuer

▪ Nachzahlungs- und Erstattungszinsen der Gewerbesteuer

Steuernachforderungen und auch Steuererstattungen werden nach dem Ablauf der Karenzzeit von 15 Monaten nach Entstehung der Steuer verzinst. Die Verzinsung ist nach § 233a der Abgabenordnung gesetzlich vorgeschrieben.

Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen steht nicht im Ermessen der Gemeinde.

▪ Berechnung und Festsetzung von Zinsen

Für die Berechnung wird der zu verzinsende Betrag auf volle 50,00 Euro zu Gunsten des Unternehmens abgerundet.

Die Zinsen Betragen für jeden vollen Monat des Zinslaufes 0,5 Prozent.

Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens 10,00 Euro betragen.

▪ weitere mögliche Verzinsungen sind

Stundungszinsen	§ 234 Abgabenordnung
Hinterziehungszinsen	§ 235 Abgabenordnung
Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge	§ 236 Abgabenordnung
Aussetzungszinsen	§ 237 Abgabenordnung

unter <http://www.bundesrechtjuris.de> sind die Gesetzestexte abrufbar.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

10. Verspätungszuschlag

Wer seine Steuererklärung nicht oder zu spät angibt, kann mit einem Verspätungszuschlag belangt werden. Den Verspätungszuschlag teilt das Finanzamt der Stadt Görlitz in der Regel gleichzeitig mit dem Gewerbesteuermessbetrag des entsprechenden Kalenderjahres mit.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

11. Vollmacht

Gewerbsteuerbescheide werden grundsätzlich an die Unternehmung, den Steuerpflichtigen, gerichtet. Ist ein Bescheid an einen Bevollmächtigten, beispielsweise an einen Steuerberater bekannt zu geben, benötigt die Stadt Görlitz eine schriftliche Vollmacht. Dabei kann es sich um eine Zustellvollmacht und/oder auch um eine Vertretungsvollmacht handeln.

Die Bevollmächtigung kann sich auf die Vertretung von steuerlichen Angelegenheiten und auch auf die Bekanntgabe, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr sowie Verwaltungsakten oder auch Mahnungen erstrecken. Der Umfang der Bevollmächtigung ist vom Vollmachtgeber anzugeben.

Über den Formulare Service können Sie auch die Vollmacht der Stadt Görlitz verwenden.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

12. Rechtsbehelf

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes wird bei der Stadt Görlitz als Widerspruch und beim zuständigen Finanzamt als Einspruch bezeichnet und haben jeweils keine aufschiebende Wirkung.

Dies bedeutet die termingerechte Zahlungspflicht besteht weiterhin.

▪ **Widerspruch gegen Bescheid der Stadt Görlitz**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Görlitz, Untermarkt 6-8, 02826 Görlitz schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Achtung

Die Widerspruchseinlegung bei der Stadt Görlitz per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und der Widerspruch müsste kostenpflichtig abgelehnt werden.

▪ **Einspruch gegen Bescheid des Finanzamtes**

Wir bitten zu beachten, dass die Stadt Görlitz an die Feststellungen in der Messbetragsmitteilung im Gewerbesteuermessbescheid/Zerlegungsbescheid des Finanzamtes gebunden ist und Einwendungen gegen die Entscheidungen des Finanzamtes, wie beispielsweise die Höhe des Messbetrages oder die Festlegung eines Verspätungszuschlages, gegenüber dem Finanzamt vorzunehmen sind.

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)

13. Rechtsgrundlagen

Abgabenordnung

Gewerbsteuergesetz

Gewerbsteuer-Durchführungsverordnung

[Zurück zu Information zur Gewerbesteuer](#)